Referent Burgermeifter Muller:

§. 84.

Beschluß ber ersten Kammer: 21bf. 3 ift nach dem Entwurfe angenommen.

Beschluß ber zweiten Kammer: Die Worte "welche nach g. 117 zuerst Beschluß gefaßt hatte", sind mit folgenden vertauscht worden: "wo
der Gegenstand zuerst verhandelt worden ist."

Der zweiten Rammer beigutreten.

Prasident v, Schonfels: Die Deputation rath Ihnen an, der von der zweiten Kammer beschlossenen Abanderung beizutreten. Sind Sie derselben Meinung? — Einstimmig Ja.

Referent Burgermeifter Muller:

§. 88.

Beschluß der erften Kammer: Bei II. foll beigefügt werden "und Finanzgesetzgebung".

Beschluß ber zweiten Kammer: Ja, jedoch zwischen den beiden Worten "und Finanz= gesetzebung" einzuschalten "ber" —

Deputationsvorschlag: Der zweiten Kammer beizutreten.

Prasident v. Schönfels: Wollen Sie auch bei g. 88 ber redactionellen Abanderung, welche die zweite Kammer beschlossen hat, beitreten? — Einstimmig Ja.

Referent Burgermeifter Muller:

6. 90.

Beschluß der erften Kammer: 216s. 2 unverandert angenommen.

Beschluß ber zweiten Kammer: Ubgelehnt und als Abs. 2 folgende Fassung angenom-"Der Prasident der Kammer kann zu keiner Deputation gewählt werden."

Deputationsvorschlag: Dem Beschluß der zweiten Kammer nicht beizu= treten.

Obwohl auch bei diesem Punkte Ihre Deputation nicht verkannt hat, daß sich für den Beschluß der zweiten Kammer gewichtige Gründe auffinden lassen, so glaubte sie dennoch bei der zeitherigen Einrichtung stehen bleiben zu müssen, so daß der Präsident auch jedesmal Vorstand der dritten Deputation ist, während er nach dem Beschlusse der zweiten Kammer weder dieses sein, noch überhaupt in eine Deputation gewählt werden kann.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand hierüber spricht, so frage ich, ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation ben von der zweiten Kammer zu §. 90 gefaßten Beschluß ablehnen will? — Einstimmig Ja.

Referent Burgermeifter Muller:

6. 97.

Befchluß ber erften Rammer:

Abs. 1 ift nach dem Entwurfe angenommen und nur bas Citat "(§. 125 der B.-U.)" beigefügt, Abs. 3 aber also genehmigt worden: "Nach erfolgter Ernennung des Commissars hat die Deputation, bevor sie ihr Gutachten an die Kammer abgiebt, denselben in ihre Sitzung einzuladen, dessen ihr mundlich oder schriftlich mitzutheilende Bemerstungen zu hören, dieselben in Erwägung zu ziehen und nach Besinden zu berücksichtigen."

Befchluß der zweiten Rammer:

In Abs. 1 die Worte wegzulassen: "und muß dies thun, so oft sie einer Petition oder Beschwerde Folge zu geben, oder sonst einen Antrag an die Regierung zu bringen oder einen von der Regierungsvorlage abweichenden Beschluß der Kammer vorzuschlagen beabsichtigt (§. 125 der der B.-U.)" und dem Abs. 3 folgende Fassung zu geben: "Nach erfolgter Ernennung des Commissars muß die Deputation, so oft sie einer Petition oder Beschwerde Folge zu geben, oder sonst einen Antrag an die Regierung zu bringen, oder einen von der Regierung abweichenden Beschluß der Kammer zu empfehlen beabsichtigt (§. 125 der B.-U.), bevor sie ihr Gutachten an die Kammer abgiebt, denselben in ihre Sitzung einladen, dessen ihr mündlich oder schriftlich mitzutheilende Bemerkungen hören, dieselben in Erwägung ziehen und nach Besinden berücksichtigen."

Deputationsvorschlag:

Den Beschluß ber zweiten Rammer abzulehnen und bei bem Beschluffe ber erften Rammer zu beharren.

Dies ift hauptsachlich aus dem Grunde geschehen, weil nach dem Beschlusse der zweiten Kammer darüber eine Vorschrift nicht feststehen wird, wenn und unter welchen Umständen der Königliche Commissar beigezogen und geshört werden muß. Darum rathen wir Ihnen vor der Hand an, bei Ihrer frühern Unsicht stehen zu bleiben.

Prasident v. Schonfels: Da der Herr Referent soeben diejenigen Abanderungen angegeben hat, welche die zweite Kammer rucksichtlich dieses §. 97 getroffen, so wiederhole ich sie nicht, sondern frage: ob Sie dem Borschlage Ihrer Deputation gemäß bei Ihrem frühern Beschlusse beharren wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Burgermeifter Muller:

§. 103.

Beschluß ber erften Rammer:

Der erste Sat im Abs. 3 ist nach bem Entwurfe ans genommen, berselbe lautet: "In beiden Fällen hat der Borstand der von der Kammer zuerst beauftragten Depustation bei den gemeinsamen Berathungen den Borsitz und beren Secretar das Protokoll zu führen.

Beschluß der zweiten Kammer: Die Worte "und beren Secretar" mit ben Worten zu vertauschen "und ein Mitglied berfelben."

Deputationsvorschlag: Der zweiten Rammer beizutreten.

Prafident v. Schonfels: Die Deputation rath und ben Beitritt zu ber von ber zweiten Rammer